

# Grundsätze zur Leistungsbewertung am Willy-Brandt Gymnasium in der Sekundarstufe II

## Grundsätze der Leistungsbewertung – sonstige Mitarbeit und Klausuren

- Die Leistungen aus den Klausuren einerseits und der „sonstigen Mitarbeit“ (mündlich, Hausaufgaben, Referate, Tests usw.) andererseits werden jeweils zu 50% in die Halbjahresnote einbezogen.
- Bis auf Sonderregelungen in der EF (Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften) sind pro Halbjahr 2 Klausuren zu schreiben. Bei den Sonderregelungen in der EF beschließen die Fachkonferenzen verbindlich, ob eine oder zwei Klausuren geschrieben werden.
  - Weitere Besonderheiten: In der Q1, 2. Halbjahr entfällt für den jeweiligen Schüler die erste Klausur in dem Fach der Facharbeit.
  - In der Q2 1. Halbjahr wird die erste Klausur in den modernen Fremdsprachen durch eine Sprachprüfung ersetzt.
  - Im zweiten Halbjahr der Q2 schreiben die Schülerinnen und Schüler nur noch Klausuren in den Abiturfächern und in der neueinsetzenden Fremdsprache.
  - Im zweiten Halbjahr der Q2 wird nur eine Klausur geschrieben. Auch sie zählt zu 50% zur Gesamtnote.
  - Die (einzige) Klausur in der Q2 2. Halbjahr wird „unter Abiturbedingungen“ geschrieben hinsichtlich der Zeitdauer und der Auswahl, wobei die Auswahl nicht zwingend aus der gleichen Anzahl an Wahlmöglichkeiten bestehen **muss**.

Die Dauer der Klausuren wird **im Rahmen der zulässigen Bandbreite** von den Fachkonferenzen **verbindlich** festgelegt:

In der EF sind alle Klausuren 2-stündig (in der neueinsetzenden Fremdsprache auch 1-stündig möglich).

In der Q1 schreiben die LK 3-4 Stunden, die Grundkurse 2-3 Stunden, die neueinsetzenden Fremdsprachen (zwingend) 2 Stunden.

In der Q2 1. Halbjahr schreiben die LK 4-5 Stunden, die GK 3 Stunden, die neueinsetzenden Fremdsprachen 2-3 Stunden.

In der Q2 2. Halbjahr sind entsprechend der Abiturbedingungen 4,25 Zeitstunden in den LK und 3 Zeitstunden in den GK zu schreiben.

Klausuren und Facharbeiten sind „sobald wie möglich zu korrigieren ... und zurückzugeben...“. Vor der Rückgabe oder am selben Tag darf keine neue Klausur geschrieben werden.

### Versäumte Klausuren:

Die Schüler/innen sind verpflichtet, bei Krankheit am jeweiligen Klausurtag bis 7.45 Uhr die Krankmeldung telefonisch mitzuteilen. Erfolgt diese Krankmeldung aus eigenem Verschulden nicht, ist die Klausur nicht erbracht (= ungenügend, s.u.).

Im Krankheitsfall besteht ein Anrecht auf eine Nachschreibklausur.

Attestpflicht besteht nicht generell, kann aber ggf. für Einzelne verhängt werden (auf Beschluss der Zeugniskonferenz oder des Beratungsteams).

### **Ein ärztliches Attest ist immer und in jedem Fall als Entschuldigung zu akzeptieren.**

Ist aufgrund längerer Krankheit ein Nachschreiben mehrerer Klausuren nicht mehr sinnvoll, kann nach Rücksprache und Beratung mit dem Oberstufenkoordinator eine Feststellungsprüfung die Klausur ersetzen. Diese Feststellungsprüfung kann der Fachlehrer alleine durchführen. Ein Hinzuziehen einer weiteren Lehrkraft ist ggf. möglich.

### **Gehäufte Fehlstunden**

Alle Fehlstunden sind in der Regel in der ersten Unterrichtsstunde nach Wiedererscheinen unter Vorlage der von den Eltern unterzeichneten Erklärung zu entschuldigen. Nachgereichte Entschuldigungen müssen nicht akzeptiert werden.

In Bezug auf die Konsequenzen ist auch hier, wie bei den Klausuren, strikt zu unterscheiden zwischen selbst verschuldetem Fehlen (nicht entschuldigten Fehlstunden) und Gründen, die vom Schüler nicht zu vertreten sind (z.B. Krankheit). In jedem Fall ist der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.

Im ersten Fall gilt, dass zunächst die tatsächlich besuchten Stunden Grundlage der Bewertung sind. Nicht nachgeholte Hausaufgaben usw. können in diesem Fall allerdings als Minderleistungen einbezogen werden. Abgesehen von den disziplinarischen, pädagogischen Reaktionen unter Einbeziehung der Beratungsteams wird in der Regel das wiederholte (schuldhafte) Versäumen des Unterrichts ohnehin eine leistungsmindernde Auswirkung haben, da eine erfolgreiche Mitarbeit in der Folgestunde erschwert ist. Eine **Bewertung** der (schuldhaft) versäumten Stunden mit „ungenügend“ ist dagegen ausgeschlossen!

Bei gehäuften Fehlen stellt sich die Frage nach der Bewertungsmöglichkeit des Halbjahres im Teilbereich der „sonstigen Mitarbeit“. Hier spielt es auch keine Rolle, ob Klausuren vorliegen. Auf diese Teilnote ist nicht zu verzichten. Die APO-GOSt nennt keine konkrete Fehlstundengrenze, es liegt also im Ermessen des Fachlehrers, ob er den Schüler bewerten kann.

**Eine Nichtbeurteilbarkeit aufgrund von (selbstverschuldetem) gehäuften Fehlen hat die Folgen wie bei einer Bewertung mit „ungenügend“.** In der Regel wird eine Wiederholung der Stufe notwendig, sobald ein Pflichtkurs betroffen ist. Eine Rücksprache mit den Beratungsteams ist dringend notwendig.

Bei nicht selbst verschuldetem Fehlen ist wie bei den Klausuren zu verfahren (ggf. Möglichkeit einer Feststellungsprüfung, sonstige Gelegenheit zur Leistungserbringung nachträglich).

**Quartalsnoten** sind gesetzlich vorgeschrieben (auch in Q2.2), müssen mitgeteilt werden und werden schließlich am Ende des Halbjahres zu einer Gesamtnote zusammengezogen. Das Notenprogramm errechnet am Halbjahresende automatisch den Mittelwert als **Vorschlag**, der entweder per Mausklick übernommen werden (einzeln oder alle), oder aber in Verantwortung des Fachlehrers davon abweichend eingetragen werden kann.

### **Ansprechpartner 2015/2016:**

W. Gertz (Oberstufenkoordinator)

C. Brink, V. Neitzel, H.-J. Enting (Beratungslehrerteam EF)

H. Moschet, Dr. A. Benthous, M. Kröger, D. Hengst (Beratungslehrerteam Q1)

S. Mlekus, J. Höring, A. Pleyer (Beratungslehrerteam Q2)